



Satzung des Turn- und Sportvereins Gudow von 1948 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Vereinszeichen des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet: *Turn -und Sportverein Gudow von 1948 e. V.* (nachstehend TSV genannt).
- (2) Der TSV hat als im Vereinsregister des Amtsgerichts Mölln eingetragener Verein seinen Sitz in Gudow.
- (3) Als Vereinszeichen wird das Wappen des Vereines auf weißem Grund mit der Inschrift „TSV“ auf schwarzem Grund und „Gudow“ auf weißem Grund geführt.

Dieses wird durch einen schwarzen Kreis umschlossen, in welchem in weißer Schrift in der oberen Hälfte die Inschrift „TSV Gudow“; und in der unteren Hälfte „von 1948 e.V.“ geführt wird.
- (4) Der TSV ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein. Die Abteilungen streben die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportverbandes Schleswig-Holstein an. Deren Satzungen und Ordnungen werden anerkannt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports.
- (2) Der TSV betreibt die planmäßige Pflege und Förderung der Leibesübungen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen,
 - Einsatz, Aus- und Fortbildung von
 - Übungsleitern,
 - Schiedsrichtern,
 - und ähnlichen sportlichen Funktionsträgern.
Der Betreuung der Kinder/Jugendlichen ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- (3) Der TSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Mittel, die dem TSV zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TSV. Die Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die nicht den Zwecken des TSV entsprechen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen, ist unzulässig.

-
- (6) Kommt eine Mannschaft, eine Gruppe oder ein(e) Sportler(in) durch seine (ihre) Leistungen in den lizenzierten Sport, so ist dafür eine besondere Geschäftsform möglich.
- (7) Der TSV ist überparteilich, überkonfessionell und rassistisch neutral. Alle Formen der militärischen Ausbildung sind ausgeschlossen.

§ 3 Gliederung

- (1) Der TSV Gudow e.V. ist ein Mehrspartenverein. Für jede im TSV betriebene Sportart kann im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes eine eigene, rechtlich unselbständige Sparte (nachfolgend Abteilung genannt) gegründet werden.
- (2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie verwalten sich im Rahmen der Satzung. Die Abteilungen können nur im Rahmen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Wird eine Abteilung aufgelöst, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein. Soweit besondere Regelungen erforderlich sind, können diese in einer eigenen *Abteilungsordnung* festgelegt werden, die vom Vorstand des Gesamtvereins genehmigt werden muss.
- (3) Mitglieder einer bzw. mehrerer Abteilungen können nur TSV-Mitglieder gemäß § 5 der Satzung werden. Den Abteilungen können aktive und auch nur fördernde Mitglieder angehören.
- (4) Die ordentlichen Abteilungsversammlungen haben jährlich mindestens einmal stattzufinden.
- (5) Die Abteilungsleitung wird auf die Dauer von mindestens 2 Jahren in einer Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Sie sollte aus mindestens 3 Personen bestehen, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallende Aufgaben eigenverantwortlich erledigen. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann die Abteilungsleitung eine entsprechende kommissarische Besetzung bis zur Neuwahl vornehmen. Im Bedarfsfall kann für bestimmte Aufgaben/Angebote (z.B. Jugendsparten) ein Leiter durch den Vorstand bestimmt werden.
- (6) Über Sitzung und Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist Protokoll zu führen, das dem Vorstand un- aufgefördert binnen 4 Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

§ 4 Mitgliedschaft

Der TSV führt als Mitglieder:

- a) Mitglieder, die nach § 11 Abs. 3 wählbar sind,
- b) Kinder/Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) Fördermitglieder, die den Gesamtverein unterstützen, aber keine Sportart im Verein ausüben und nicht einer Abteilung zugeordnet werden wollen,
- d) Ehrenmitglieder, die durch den Vorstand ernannt werden, wenn der Betroffene sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat,

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem TSV kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag wird gleichzeitig die Vereinsatzung anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Der Antragsteller kann gegen diese Ablehnung seines Aufnahmeantrages beim Ehrengericht Berufung einlegen. Dieses entscheidet endgültig. Die Aufnahme Minderjähriger ist nur mit schriftlicher Zustimmung der/ des gesetzlichen Vertreter/Vertreterers zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (4) Ein Austritt aus dem TSV ist gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Kündigung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Die Mindestmitgliedschaft im TSV beträgt ein Jahr.
- Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem TSV ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des TSV oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) aus sonstigen wichtigen Gründen.
- In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden.
- (5) Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Ehrengericht zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Das Ehrengericht entscheidet endgültig.
- (6) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Zahlung des gesamten Beitrags und zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft gegenüber dem TSV verpflichtet.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des TSV. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den TSV müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- (8) Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden maschinell gespeichert und gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur für Vereinszwecke genutzt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinssatzung und des Umfangs ihrer Mitgliedschaft an den Aktivitäten des TSV teilzunehmen. Voraussetzung für eine Teilnahme an den Aktivitäten der Abteilungen ist eine ordnungsgemäße Anmeldung im TSV gem. § 5 der Satzung *und* in den betreffenden Abteilungen. Die Mitglieder haben sich der Ordnung des Übungs- und Spielbetriebes anzupassen. Sie sind zur Zahlung von Gebühren und Sonderbeiträgen bei kostenintensiven Leistungen des TSV verpflichtet. Die Rechte des Mitgliedes sind nicht übertragbar.
- (2) Die Mitglieder haben sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des TSV zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder haben Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.

§ 7 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlung oder der Abteilungsleitung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des TSV oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregeln verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Sperren,
 - d) Ausschluss.
- (2) Der Beschluss zu den Maßregelungen zu b), c) und d) ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist Berufung beim Ehrengericht zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich darzulegen. Das Ehrengericht entscheidet endgültig. Die Strafbestimmungen der Sportverbände bleiben von diesen Satzungsbestimmungen unberührt.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Der TSV erhebt von seinen Mitgliedern

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Sonderbeiträge,
- c) Umlagen,

die durch Erteilung einer Einzugsermächtigung eingezogen werden.

- ❖ Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- ❖ Die Festsetzung der Höhe von Gebühren und Umlagen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- ❖ Der Vorstand ist verpflichtet, rechtzeitig die betroffenen Gremien über die Notwendigkeit der Erhöhung der Mitgliederbeiträge bzw. die Festsetzung von Sonderbeiträgen und/oder Umlagen zu unterrichten, damit der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.

-
- (3) Für Sportarten, die besonders hohe Aufwendungen erforderlich machen, kann nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes durch Abteilungsversammlungsbeschluss ein Sonderbeitrag bzw. eine Umlage erhoben werden. Dieser fließt ausschließlich in die Abteilungskasse. Für Sportarten, die der TSV anbietet, können ebenfalls Sonderbeiträge und Umlagen erhoben werden.
 - (4) Mitgliedsbeiträge können vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden. Die Gebühren für Kurse und besondere Leistungen einzelner Abteilungen fließen der Abteilungskasse zu. Sie sind zu Beginn der Kurse und der besonderen Leistungen zu bezahlen.
 - (5) Über die Ermäßigung und den Erlass von Beiträgen, Umlagen und Gebühren entscheidet der Vorstand.
 - (6) Spenden fließen grundsätzlich in die Vereinskasse.
 - (7) Zuwendungen der öffentlichen Hand fließen in die Vereinskasse, zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend zu verwenden.
 - (8) Für angeschaffte und zugewendete Vereins- und Vermögenswerte ist ein Inventarverzeichnis anzulegen. Sie sind Eigentum des TSV.
 - (9) Etwaige Gewinne und Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 9 Vereinsorgane

(1) Die Organe des TSV sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) das Ehrengericht.

(2) Die Organe der Abteilungen sind in Abteilungsangelegenheiten:

- a) die Abteilungsversammlung,
- b) die Abteilungsleitung.

(3) Nach dem Ende der Amtsperiode führen die Organmitglieder die Geschäfte bis zum Antritt der Amtsnachfolger fort.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des TSV ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- b) Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen und Sonderbeiträgen,
- c) Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften,
- d) Beschlussfassung über Maßnahmen bei Feststellung grober sachlicher und/oder rechnerischer Unregelmäßigkeiten,
- e) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, gemäß § 20; Fusionen.

Die Mitgliederversammlung ist weiterhin zuständig für:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes,
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige Vorgänge,
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

(2) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 10 v. H. der ordentlichen Mitglieder beantragen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter.

Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung unter Angabe der Tagesordnung.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich angezeigte Adresse gerichtet ist. Zwischen dem Tag der Zustellung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen der Tagesordnung beigefügt werden. Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.

Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor dem Sitzungstermin dem 1. Vorsitzenden vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll steht für vier Wochen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Der Ort der Einsichtnahme ist mit der Einladung mitzuteilen. Wenn innerhalb von 14 Tagen nach der Auslegung keine schriftlichen Einwände erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgen Einwendungen, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die endgültige Fassung.

(6) Die Mitgliederversammlung legt den Termin für die Mitgliederversammlung des jeweiligen Folgejahres fest; der Vorstand kann hiervon in besonders zu begründenden Fällen abweichen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimmrecht, welches nur persönlich ausgeübt werden kann.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des TSV.

(4) Mitglieder, denen kein Stimm- / Wahlrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 12 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören als zu wählende Mitglieder an:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schatzmeister,
- d) der Sport- und Pressewart,
- e) der von der Sportjugend gewählte Jugendwart,

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der/die 1. Vorsitzende
2. die stellvertretenden Vorsitzenden
3. der/die SchatzmeisterIn
4. der/die Sport- und PressewartIn

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten fünf Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes (außer Jugendwart) werden für drei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig:

- a) im 1. Jahr der/die 1. Vorsitzende
- b) im 2. Jahr der/die 1. stellvertretende Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIn,
- c) im 3. Jahr der/die 2. stellvertretende Vorsitzende und der/die Presse- und SportwartIn.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(5) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(6) Eine Person kann vorübergehend zwei Vorstandsposten bekleiden. Der 1. Vorsitzende kann jedoch nicht zugleich Schatzmeister sein.

-
- (7) Kann ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtsperiode sein Amt nicht mehr ausüben, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Der Beirat wird hiervon informiert.
- (8) Der Vorstand regelt die Anzahl seiner Sitzungen in eigener Zuständigkeit und soweit es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Sitzungen sind vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu leiten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Dabei muss der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sein.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Anberaumte Abteilungsversammlungen sind von den Abteilungen dem Vorstand mitzuteilen.

§ 13 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören an:
- a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Leiter der einzelnen Abteilungen.
- (2) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr zusammen. Der Beirat ist einzu-berufen, wenn mindestens drei Abteilungen unter Angabe der Besprechungspunkte dies vom Vorstand fordern. Er wird vom Vorstand zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten hinzugezogen. Seine Empfehlung fasst der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand regelt die Modalitäten der Einladung zu den Sitzungen des Beirates in der Geschäftsordnung. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Abteilungsleiter können im Verhinderungsfall vertreten werden. Sie können sich je nach Bedarf durch Mitglieder der Abteilungsleitung ergänzen. Stimmrecht im Beirat haben die Leiter der einzelnen Abteilungen bzw. deren Vertreter und die Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Über jede Beiratssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll muss vom Verfasser und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und in den vorausgegangenen zwei Jahren nicht angehört haben. Diese haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte und den Jahresabschluss des TSV, der Sportjugend und seiner Abteilungen mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Sie haben dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

-
- (2) Stellen die Prüfer im Jahresbericht des TSV, in den Abteilungsgeschäften oder bei der Sportjugend sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest oder glauben sie, Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeit äußern zu müssen, haben sie dem Vorstand und der Leitung der geprüften Abteilung schriftlich Bericht zu geben. Der Vorstand hat unverzüglich über den Bericht Beschluss zu fassen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, an dieser Sitzung beratend teilzunehmen.
 - (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und wirtschaftlicher Amtsführung die Entlastung des Vorstandes.
 - (4) Stellen die Kassenprüfer besonders grobe sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest, haben sie das Recht, eine Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Antrag muss von mindestens 2 der 3 Kassenprüfer unterzeichnet sein.
 - (5) Kassenprüfer können insgesamt dreimal erneut in diese Funktion gewählt werden.

§ 15 Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Ehrengerichts sollen verschiedenen Abteilungen angehören, müssen das passive Wahlrecht haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Das Ehrengericht ist zuständig für Aufgaben, die ihm durch die Satzung zugesprochen sind. Es entscheidet nach schriftlichem Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Abteilungen und Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist.

§ 16 Sportjugend

- (1) Die Jugendgemeinschaft innerhalb des TSV hat sich unter Berücksichtigung der besonderen Interessen von Jugendlichen eine eigene Ordnung zu schaffen. Dabei ist sowohl das Grundkonzept des Vereins als auch die Satzung zu berücksichtigen.
- (2) Der Jugendwart, der zugleich Vorsitzender der Sportjugend im TSV ist, ist auch Mitglied des Vorstandes.
- (3) Er hat diesem über den Jugendsportbetrieb und die Jugendveranstaltungen Bericht zu geben. Er ist der Verbindungsmann zu sämtlichen behördlichen und freien Jugendeinrichtungen. Im Verhinderungsfall kann er bei den Vorstandssitzungen von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend vertreten werden. Der Stellvertreter hat in diesem Fall Stimmrecht.
- (4) Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 17 Ehrungen

- (1) Der TSV kann Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen, für Verdienste um den TSV und für langjährige Mitgliedschaft ehren.

(2) Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei und haben zu sämtlichen Veranstaltungen freien Eintritt.

(3) Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 18 Haftungsausschluss

(1) Der TSV haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Einrichtungen oder Geräten des TSV oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

(2) Verursacht ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Eigentum des TSV oder vom TSV genutzter Sportanlagen, so haftet es dafür.

(3) Aus Entscheidungen der Organe des TSV können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

(4) Verletzt ein Vorstandsmitglied vorsätzlich oder fahrlässig die ihm aus dieser Funktion als Vorstandsmitglied obliegenden Pflichten, so hat er dem Verein den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäfts- sowie eine Ehrungsordnung erlassen. Die Ordnungen müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 20 Auflösung des TSV

(1) Die Auflösung des TSV kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Turn- und Sportvereins Gudow von 1948 e. V.“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand und Beirat mit einer Mehrheit von je $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder beschlossen haben oder,

b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des TSV schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder des TSV anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung festzusetzen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des TSV oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des TSV an die Gemeinde Gudow mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

§ 21 Sprachregelungen

Sofern in dieser Satzung Formulierungen aus Gründen der Zweckmäßigkeit bzw. aus Gründen der Klarheit und/oder der Verständlichkeit lediglich in der männlichen Sprachform niedergelegt sind, sollen diese auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform gelten.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.11.2001 von der Mitgliederversammlung des TSV beschlossen worden.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 24. September 1999 außer Kraft.

Eingetragen am: 20. November 2002
Vereinsregister beim Amtsgericht Mölln
VR 0274

Fassung – MGV 2013